

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. B e c k e r,

Beisitzer:

Hans H e i n r i c h - Berlin,

Paul Oskar H ö c k e r - Berlin,

Kurt B a e k e - Berlin,

Frau Bennowitz v. L oefen -Stettin.

Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen  
Regierung auf teilweisen Widerruf der Zulassung des  
Bildstreifens:

"Maciste unter den Löwen"

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde:  
Ministerialrat Dr. F e c h t.

2. für die Firma: Dr. iur. F r i e d m a n n.

Der Beisitzer Hans H e i n r i c h wurde ord-  
nungsmässig verpflichtet.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Badischen Ministeriums des  
Innern vom 14. Juli 1927 wurde verlesen und von dem Er-  
schienenen zu 1 mündlich ergänzt.

Der Erschienene zu 2 Masserte sich zur Sache.  
Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Zulassung folgender Teile des Bildstreifens wird widerrufen:

1) Im III. Akt die Szene, wo Seida von Livan gepackt und festgehalten wird und ihr die Fingernägel gewaltsam beschnitten werden.

Gezeigt werden kann noch, wie Seida sich

wie Seida sich hinter einen Stuhl verkriecht und Liwan sie verfolgt. Verboten ist die Szene, wo Seida von einem Mädchen gepackt und in die Arme des Liwan zurückgeschleudert wird, und die folgenden Teile bis zu der Grossaufnahme, die zeigt, wie Liwan der Seida die Nägel beschneidet.

Wieder gezeigt werden kann, wie der Clown August Maciste zur Hilfe holt und Seida am Boden liegt.

Länge: 18.50 m.

2) Ferner im III. Akt aus der Szene, wo Maciste und Liwan miteinander ringen, die Stelle, (Grossaufnahme) wo Liwan mit blutbesudeltem Gesicht am Boden liegt.

Es kann gezeigt werden, wie Maciste den am Boden liegenden Liwan mehrere Male mit der Faust ins Gesicht schlägt. Dann kann die Stelle wieder gezeigt werden, wo das Gesicht des Liwan durch den breiten Rücken des Maciste verdeckt wird.

Länge: 1.75 m

3) Im IV. Akt die Szene, wo Seida von Liwan verfolgt und mit einer Kiste an die Wand gedrückt wird.

Der Anfang dieser Verfolgung kann noch gezeigt werden bis zu der Szene einschliesslich, wo einige Mädchen einen Tanz einüben.

Der folgende Teil ist verboten bis zu der Stelle ausschliesslich, wo das herbeieilende Zirkuspersonal die eingeklemmte Seida umringt, um sie aus ihrer gefährlichen Lage - zwischen Kiste und Wand - zu befreien.

Länge: 14.85 m

4) Im IV. Akt die Szene, wo die zu Boden gesunkene Kunstreiterin Sarah d' Alvido von der in panischem Schrecken flüchtenden Menge zertreten wird.

Es kann noch gezeigt werden, wie der Schutzmann die

rasende

rasende Menge verhindern will, durch das offene Tor zu fliehen.

Verboten ist, wie Sarah d' Alvido sich allein durch das Tor drängt, zu Boden sinkt und von der nachflutenden Menge zertreten wird.

Wieder gezeigt werden kann die folgende in den Stuhlreihen des Zirkus spielende Szene.

Länge: 2.90 m.

- II. Im übrigen wird der Antrag der Badischen Regierung zurückgewiesen.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe:

Hinsichtlich des Inhalts des Bildstreifens wird auf die anliegende Beschreibung Bezug genommen.

Bezüglich der im Urteil genannten Szenen hat sich die Kammer der Auffassung der Badischen Regierung angeschlossen und sich auf den Standpunkt gestellt, dass diese Szenen geeignet sind, verrohend und entsittlichend im Sinne des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes zu wirken. Im übrigen konnte die Kammer die Auffassung der genannten Regierung nicht teilen.

Die Szene, wo Seida in die Hütte der Sklavenhändler geschleppt, von diesen roh angefasst wird und einer der Männer nach ihren Kleidern fasst, spielt sich so schnell ab und gibt den Vorgang so charakteristisch wieder, dass eine entsittlichende und verrohende Wirkung nicht zu befürchten ist.

Soweit der Antrag der Badischen Regierung zum III. Akt über die durch I 1 des Urteilstenors verbotenen Teile hinausgeht, hat die Kammer einen Verbotsgrund nicht finden können; ebenso hat sie den VI. Akt für unbedenklich gehalten, abgesehen

abgesehen von der durch I 4 des Urteilstenors verbotenen Stelle Ueber dem Antrag der Badischen Regierung hinausgehend, hat die Kammer dann noch im III. Akt die Grosseaufnahme verboten, die den am Boden liegenden Liwan mit blutbesudeltem Gesicht zeigt, da von ihr eine verrohende Wirkung auf den Beschauer zu befürchten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebührenordnung.

*Dr. Becker*

glaubigt:

*Fischer*  
Regierungsinspektor

